

2. Ä n d e r u n g

der Satzung über die Erhebung von Gebühren (Elternbeiträge) für die Nutzung der Kindertageseinrichtungen

Auf der Grundlage der §§ 4,6,8 und 44 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen - Anhalt (GO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.08.2009 (GVBl. LSA 2009, S. 383) zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.11.2011 (GVBl. LSA S. 814) bzw. in der jeweils gültigen Fassung, des § 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405) in der jeweils gültigen Fassung und des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (Kinderförderungsgesetz-KiFöG) vom 05.03.2003 (GVBl. LSA S. 48), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23.01.2013 (GVBl. LSA 2/2013 S. 38) bzw. in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 10.06.2014 folgende Änderungssatzung beschlossen:

I.

Zwischen den Gemeinden Schkopau und Wallendorf wurde mit dem Gebietsänderungsvertrag (§7) vom 13.10.2009 unter anderem vereinbart, dass die Satzung über die Nutzung der Kindertagesstätte Wallendorf (Luppe) längstens bis zum 30.06.2014 gilt.

II.

Der Satz 2 unter Punkt II der 1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren (Elternbeitrag) für die Nutzung der Kindertageseinrichtungen vom 26.06.2013
„Kostenbeiträge für die Inanspruchnahme von Betreuungsplätzen im Ortsteil Wallendorf (Luppe) werden nach einer gesonderten Satzung erhoben.“
wird gestrichen.

Damit erstrecken sich die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Nutzung der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Schkopau vom 28.08.2006 sowie die 1. Änderungssatzung vom 26.06.2013 auf alle Ortsteile der Gemeinde Schkopau.

III.

Zur Klarstellung wird der Punkt II der 1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren (Elternbeitrag) für die Nutzung der Kindertageseinrichtungen vom 26.06.2013 durch folgenden Satz ergänzt:
„Die Erhebung von Kostenbeiträgen erfolgt ausdrücklich auch, wenn Kinder mit Hauptwohnsitz in Schkopau eine Einrichtung außerhalb des Gemeindegebietes besuchen.“

IV.

Der Bürgermeister wird ermächtigt, den nach Inkrafttreten dieser Satzung geltenden Wortlaut der Satzung mit neuem Datum bekannt zu machen und dabei Änderungen im Wortlaut zu berichtigen.

IV.

Die 2. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren (Elternbeiträge) für die Nutzung der Kindertageseinrichtungen tritt am 01.07.2014 in Kraft.

Schkopau, den

.....
Bürgermeister